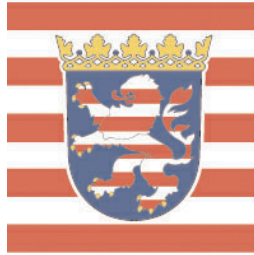


HESSSEN



**Vollstreckungsplan
für das
Land Hessen**

Vollstreckungsplan für das Land Hessen

Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz
vom 12. August. 2004 (4431 - IV/8 - 980/98) – JMBI. S. 327 –

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Verzeichnis der Vollzugsbehörden des Landes Hessen	5
B. Allgemeine Bestimmungen	11
I. Vollzug der Untersuchungshaft	11
II. Vollzug der Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	12
III. Vollzug der Abschiebungshaft	12
IV. Vollzug der Sicherungshaft	13
V. Vollstreckung von Freiheits- und Jugendstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, Jugend- und Strafarresten, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft	13
1. Einweisungsbestimmungen	13
a) Vollstreckung von Freiheitsstrafen über 24 Monate	13
b) Vollstreckung von Kurzstrafen	13
c) Vollstreckung von Freiheitsstrafen bei Verurteilten auf freiem Fuß	14
d) Vollstreckung von Freiheitsstrafen an jungen Erwachsenen	16
e) Vollstreckung von Freiheitsstrafen an amerikanischen Staatsangehörigen	17
f) Vollstreckung von Freiheitsstrafen neben freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung	17
g) Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Unterbrechung	18
h) Vollstreckung von Urteilen des Bundesgerichtshofs	18
2. Vollstreckung in anderen Bundesländern	18
3. Abweichungen	18
a) Verlegungen aus Behandlungs- oder Sicherheitsgründen	18
b) Verlegungen aus Gesundheitsgründen	19
4. Sozialtherapeutische Anstalt	19
5. Offener Vollzug	20
6. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen Verurteilten ab 55 Jahre	21

	Seite
7. Mutter-Kind-Heim bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III	21
8. Vollstreckung von Jugendarresten	21
9. Vollstreckung von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft	21
10. Vollstreckung von Strafarresten	22
VI. Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung	22
a) Sicherungsverwahrung	22
b) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt	22
C. Einweisungsplan – Untersuchungshaft –	23
D. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe –	29
I. Freiheitsstrafe an Männern	29
II. Freiheitsstrafe an Frauen	36
III. Jugendstrafe	37
E. Einweisungsplan – Jugendarrest –	38
F. Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalten	39
G. Schlussbestimmungen	44
 Anlagen	
1. Hessische Ausführungsbestimmungen zu § 152 Abs. 2 Satz 1 Strafvollzugsgesetz	45
2. Hessische Ausführungsbestimmungen zu § 9 Strafvollzugsgesetz	50
3. Hessische Ausführungsbestimmungen zu § 142 Strafvollzugsgesetz	53
4. Standortliste (Vollstreckungsplan) für den Wehrbereich II	56
5. Bestimmung der sachlich und örtlich zuständigen Maßregelvollzugs- einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	60

A.
VOLLZUGSBEHÖRDEN DES LANDES HESSEN

I. AUFSICHTSBEHÖRDE

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
Sammelnummer 06 11/32 0, Durchwahl: über 32
Telefax: 06 11/32 28 79 oder 32 27 63
E-mail: poststelle@hmdj.hessen.de

II. JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN

<p>1. Butzbach</p> <p>mit Zweiganstalt Friedberg (Hessen)</p>	<p>Kleeberger Straße 23 35510 Butzbach Telefon: 060 33/8 93-0 Telefax: 060 33/89 32 16 E-mail: poststelle@jva-butzbach.hessen.de</p> <p>Homburger Straße 18 61169 Friedberg (Hessen) Telefon: 060 31/7 32 40, Telefax: 060 31/73 24 24</p>
<p>2. Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –</p> <p>mit Abteilung für offenen Vollzug</p>	<p>Marienburgstraße 74 64297 Darmstadt Telefon: 061 51/50 70 Telefax: 061 51/50 71 16 E-mail: poststelle@jva-darmstadt.hessen.de</p> <p>– wie oben – Telefon: 061 51/50 72 08</p>

<p>3. Dieburg</p> <p>mit Sachegebiet für offenen Vollzug</p>	<p>Altstadt 25 64807 Dieburg Telefon: 06071/20000 Telefax: 06071/2000215 E-mail: poststelle@jva-dieburg.hessen.de</p> <p>– wie oben –</p>
<p>4. Frankfurt am Main I</p> <p>mit Zweiganstalt Höchst</p> <p>und Einrichtung für Abschiebungshaft</p>	<p>Obere Kreuzäckerstraße 6 60435 Frankfurt am Main Telefon: 069/136703 Telefax: 069/545223 E-mail: poststelle@jva-frankfurt1.hessen.de</p> <p>Hospitalstraße 18 65929 Frankfurt am Main Telefon: 069/3009090 Telefax: 069/30090934 E-mail: poststelle@zwa-frankfurt1.hessen.de</p> <p>Luisenstraße 25 63067 Offenbach Telefon: 069/82009511 Telefax: 069/815185</p>
<p>5. Frankfurt am Main III</p> <p>mit Mutter-Kind-Heim und Abteilung für offenen Vollzug</p>	<p>Obere Kreuzäckerstraße 4 60435 Frankfurt am Main Telefon: 069/136703 Telefax: 069/13671399 E-mail: poststelle@jva-frankfurt3.hessen.de</p> <p>– wie oben –</p> <p>– wie oben –</p>

6. Frankfurt am Main IV

– Gustav-Radbruch-Haus –

Obere Kreuzäckerstraße 8
60435 Frankfurt am Main
Telefon: 069/136703
Telefax: 069/13671499
E-mail:
poststelle@jva-frankfurt4.hessen.de

mit Zweiganstalt für den
Vollzug von Jugendarrest

Jahnstraße 3
63571 Gelnhausen
Telefon: 06051/924840
Telefax: 06051/924844

7. Fulda

Am Rosengarten 6
36037 Fulda
Telefon: 0661/9242800
Telefax: 0661/9242923
E-mail:
poststelle@jva-fulda.hessen.de

mit Sachgebiet
für offenen Vollzug

– wie oben –

8. Gießen

Gutfleischstraße 2 A
35390 Gießen
Telefon: 0641/9341530
Telefax: 0641/9341545
E-mail:
poststelle@jva-giessen.hessen.de

mit Abteilung
für offenen Vollzug
– Wolfgang-Mittermaier-Haus –

– wie oben –

9. Kassel I

– mit Zentralkrankenhaus –

Theodor-Fliedner-Straße 12
34121 Kassel
Telefon: 0561/92860
Telefax: 0561/9286320
E-mail:
poststelle@jva-kassel1.hessen.de

10. Kassel II

– Sozialtherapeutische Anstalt –

Windmühlenstraße 35
34121 Kassel
Telefon: 0561/92860
Telefax: 0561/9286454
E-mail:
poststelle@jva-kassel2.hessen.de

11. Kassel III

Leipziger Straße 11
34125 Kassel
Telefon: 0561/9286-0
Telefax: 0561/9286-734
E-mail:
poststelle@jva-kassel3.hessen.de

mit Sachgebiet
Frauenvollzug

Leipziger Straße 419
34260 Kaufungen
Telefon: 05605/949270
Telefax: 05605/949271

Abteilung
für offenen Vollzug

Kirchbaunaer Straße 15 A
34225 Baunatal
Telefon: 0561/492026

und
Freigängerhaus

Hinter den Höfen 54
34253 Lohfelden-Vollmarshausen
Telefon/Telefax: 05608/952507

<p>12. Limburg</p>	<p>Walderdorffstraße 16 65549 Limburg a. d. Lahn Telefon: 064 31/9 1720 Telefax: 064 31/91 7291 E-mail: poststelle@jva-limburg.hessen.de</p>
<p>13. Rockenberg</p> <p>mit Sachgebiet für offenen Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Gießen</p>	<p>Marienschloß 1 35519 Rockenberg Telefon: 060 33/99 80 Telefax: 060 33/99 82 29 E-mail: poststelle@jva-rockenberg.hessen.de</p> <p>Gutfleischstraße 2 A 35390 Gießen Telefon: 06 61/9 34 15 30 Telefax: 06 61/9 34 15 45 E-mail: poststelle@jva-giessen.hessen.de</p>
<p>14. Schwalmstadt</p> <p>mit Abteilung für ältere Verurteilte – Kornhaus –</p>	<p>Paradeplatz 5 34613 Schwalmstadt Telefon: 066 91/7 70 Telefax: 066 91/7 71 31 E-mail: poststelle@jva-schwalmstadt.hessen.de</p> <p>– wie oben –</p>

15. Weiterstadt

Vor den Löserbecken 4
64331 Weiterstadt
Telefon: 061 50/1020
Telefax: 061 50/10211 50
E-mail:
poststelle@jva-weiterstadt.hessen.de

17. Wiesbaden

Holzstraße 29
65197 Wiesbaden
Telefon: 06 11/41 40
Telefax: 06 11/41 41 41
E-mail:
poststelle@jva-wiesbaden.hessen.de

III. EINRICHTUNG FÜR DEN VOLLZUG VON JUGENDARREST:

1. Gelnhausen

– Zweiganstalt der
Justizvollzugsanstalt
Frankfurt am Main IV

Jahnstraße 3
63571 Gelnhausen
Telefon: 060 51/92 48 40
Telefax: 060 51/92 48 44

B.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalten und der Einrichtung von Jugendarrest richtet sich nach den folgenden Bestimmungen und den Einweisungsplänen unter Berücksichtigung des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), der Strafvollstreckungsordnung vom 15. Februar 1956 in der Fassung vom 7. März 2001 (JMBl. S. 241), der Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 12. Februar 1953 in der Fassung vom 1. Dezember 1990 (JMBl. 1991 S. 258), zuletzt geändert am 20. Februar 1997 (JMBl. S. 325), des Jugendgerichtsgesetzes vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1756) und der Jugendarrestvollzugsordnung in der Fassung vom 30. November 1976 (BGBl. I S. 3270), zuletzt geändert am 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163).

I. *Vollzug der Untersuchungshaft*

1. In Abschnitt C. ist geregelt, in welche Anstalt eine Untersuchungsgefängene oder ein Untersuchungsgefängener aufzunehmen ist (s. Nr. 14 Abs. 1 der Untersuchungshaftvollzugsordnung).
2. Die Richterin oder der Richter kann im Einzelfall aus besonderen Gründen Abweichungen von der örtlichen und im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen von der sachlichen Zuständigkeit anordnen (s. Nr. 14 Abs. 3 der Untersuchungshaftvollzugsordnung). Bis zur Erhebung der öffentlichen Klage soll von einer Verlegung abgesehen werden.
3. Untersuchungsgefängene, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, sind für die Dauer der ärztlichen Behandlung und mit Zustimmung der Richterin oder des Richters in die nächstgelegene, für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständige Vollzugsanstalt, in der eine Anstaltsärztin oder ein Anstaltsarzt hauptamtlich tätig ist, einzuweisen oder zu verlegen (vgl. Nr. 57 der Untersuchungshaftvollzugsordnung). Die Überführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes und der Anstaltsleitung.
4. Für Untersuchungsgefängene, die einer stationären Krankenhausbehandlung oder einer psychiatrischen Behandlung bedürfen, gelten die Bestimmungen des Vollstreckungsplanes im Abschnitt B. V. Nr. 3. b) sinngemäß. Bei Verlegungen ist Nr. 57 der Untersuchungshaftvollzugsordnung zu beachten.
5. Untersuchungshaft in Sachen, in denen im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zuständig ist (§ 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes), ist an männlichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt und an weiblichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III zu vollziehen.

6. Ist bei den besonderen Verhältnissen einer für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständigen Justizvollzugsanstalt die Gewähr für eine sichere Verwahrung oder die Verhinderung von Gewalttätigkeiten, Selbstmord oder Selbstbeschädigung nicht gegeben, hat die Anstaltsleitung bei der zuständigen Richterin oder dem zuständigen Richter auf die Verlegung der Untersuchungsgefangenen in eine andere geeignete Vollzugsanstalt für Untersuchungsgefangene hinzuwirken (vgl. Nr. 66 der Untersuchungshaftvollzugsordnung).

II. Vollzug der Auslieferungs- und Durchlieferungshaft

Der Vollzug der Auslieferungs- und Durchlieferungshaft (§§ 15 und 45 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) findet

1. an männlichen jungen Personen in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden,
2. an den übrigen männlichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt,
3. und an weiblichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III statt.

III. Vollzug der Abschiebungshaft

Für den Vollzug der Abschiebungshaft (§ 57 des Ausländergesetzes) an auszuweisenden ausländischen Personen sind – soweit ein geeigneter Polizeigewahrsam oder eine vergleichbare Einrichtung nicht vorhanden ist – die zur Aufnahme von Untersuchungshaft bestimmten Anstalten zuständig.

Mit dieser Maßgabe ist für den Vollzug der Abschiebungshaft an männlichen erwachsenen Abschiebungsgefangenen, gegen die wegen Verstoßes gegen ausländerrechtliche Bestimmungen (Personen illegalen Aufenthalts) oder nach abgelehntem Asylantrag die Abschiebungshaft angeordnet ist, die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I – Einrichtung für Abschiebungshaft Offenbach – zuständig. Ausgenommen sind Abschiebungsgefangene, gegen die neben Abschiebungshaft Untersuchungshaft angeordnet ist oder war und bei denen die Abschiebungshaft im Zusammenhang mit einer begangenen Straftat erfolgt, es sei denn, es handelt sich um Abschiebungsgefangene, gegen die Untersuchungshaft lediglich wegen Verstoßes gegen ausländerrechtliche Bestimmungen angeordnet war.

Entsprechend sind für den Vollzug der Abschiebungshaft an auszuweisenden ausländischen männlichen jungen Personen die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden und an weiblichen Personen die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III zuständig.

IV. Vollzug der Sicherungshaft

Für den Vollzug der Sicherungshaft an erwachsenen und jugendlichen/heranwachsenden Verurteilten gemäß § 453c) der Strafprozessordnung bzw. § 58 II des Jugendgerichtsgesetzes sind die zur Aufnahme von Untersuchungshaft bestimmten Anstalten zuständig.

V. Vollstreckung von Freiheits-, Ersatzfreiheits- und Jugendstrafen, Jugend- und Strafarresten und Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft

Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten und der Einrichtung zum Vollzug des Jugendarrests ergibt sich aus den nachfolgenden Einweisungsbestimmungen und den Einweisungsplänen (Abschnitt D. bis F.).

Die zum Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Justizvollzugsanstalten sind auch zuständig für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen und des Strafarrestes, soweit dieser nicht von Behörden der Bundeswehr vollzogen wird (s. V. 10.)

1. Einweisungsbestimmungen

a) Vollstreckung von Freiheitsstrafen über 24 Monaten

Männliche erwachsene Verurteilte mit einer Vollzugsdauer von mehr als 24 Monaten sind, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen werden, zur Durchführung des Einweisungsverfahrens (§ 152 Abs. 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes) in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt einzuweisen.

Nach Abschluss des Einweisungsverfahrens werden die Verurteilten nach Maßgabe der Richtlinien für das Einweisungsverfahren (s. Anlage 1 – Hessische Ausführungsbestimmungen zu § 152 Abs. 2 Satz 1 Strafvollzugsgesetz*) in die nach den Zweckbestimmungen des Vollstreckungsplans zuständige bzw. für sie nach Behandlungs- und Eingliederungserfordernissen geeignete Anstalt verlegt (§ 152 Abs. 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes).

b) Vollstreckung von Kurzstrafen

aa) Männliche erwachsene Verurteilte, die ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen haben, werden in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV eingewiesen. Dies gilt auch, wenn sie

aaa) Ersatzfreiheitsstrafen vor der Vollstreckung von Freiheitsstrafen im Sinne der nachfolgenden Punkte bb) und cc) zu verbüßen haben oder

* RdErl. v. 9. 7. 2003 (4430 - IV/4 - 1194/01) – JMBl. S. 294 –

- bbb) zuvor Freiheitsstrafen verbüßt haben. Ausgenommen sind Verurteilte, die zuvor Freiheitsstrafen im Sinne des Deliktskatalogs der Hessischen Ausführungsbestimmungen Nr. 9 Satz 2 zu § 10 Strafvollzugsgesetz verbüßt haben.
- bb) Männliche erwachsene Verurteilte mit ausschließlich Einzelfreiheitsstrafen wegen Straßenverkehrsdelikten von bis zu 24 Monaten werden in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV eingewiesen.
- cc) Männliche erwachsene Verurteilte mit Freiheitsstrafen von bis zu 9 Monaten werden, sofern keine Freiheitsstrafen im Sinne des Deliktskatalogs der Hessischen Ausführungsbestimmungen Nr. 9 Satz 2 zu § 10 Strafvollzugsgesetz zu vollziehen sind, in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV eingewiesen. Ausgenommen sind Verurteilte aus dem Landgerichtsbezirk Kassel.
- dd) Die übrigen männlichen erwachsenen Verurteilten mit einer Vollzugsdauer von
 - aaa) bis zu 24 Monaten aus dem Landgerichtsbezirk Kassel werden in die Justizvollzugsanstalt Kassel I und
 - bbb) mehr als 9 bis 24 Monaten sowie bis zu 9 Monaten mit Freiheitsstrafen im Sinne des Deliktskatalogs der Hessischen Ausführungsbestimmungen Nr. 9 Satz 2 zu § 10 Strafvollzugsgesetz aus den übrigen Landgerichtsbezirken werden in die Justizvollzugsanstalt Dieburg eingewiesen.

Für die übrigen erwachsenen männlichen Verurteilten gilt Abschnitt D. I., Spalte 5.

c) Vollstreckung von Freiheitsstrafen (keine Ersatzfreiheitsstrafen) bei Verurteilten auf freiem Fuß

- aa) Erwachsene Verurteilte mit einer Vollzugsdauer zwischen 6 und 24 Monaten, die sich auf freiem Fuß befinden und wegen Straftaten im Sinne des Deliktskatalogs der Hessischen Ausführungsbestimmungen Nr. 9 zu § 10 Strafvollzugsgesetz oder wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden sind, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde unverzüglich grundsätzlich in Anstalten des geschlossenen Vollzuges nach Abschnitt D. I., Spalte 5 und Abschnitt D. II., Spalte 3, zum Strafantritt geladen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall bereits vor Strafantritt ohne Zweifel hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass der Verurteilte für den offenen Vollzug geeignet ist und keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht.
- In diesem Fall hat die jeweils zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzuges grundsätzlich bereits vor der Ladung zum Strafantritt über

die Eignung und das Fehlen von Flucht- und Missbrauchsgefahr zu entscheiden. Hierzu übersendet die Vollstreckungsbehörde unverzüglich vor Strafantritt die erforderlichen Vollstreckungsunterlagen (§§ 29, 31 der Strafvollstreckungsordnung). Sie äußert sich dabei zu der Frage, ob die verurteilte Person nach ihren Erkenntnissen für eine Unterbringung im offenen Vollzug geeignet ist. Hat die über die Vollzugsform entscheidende Anstalt nach Aktenlage Zweifel an der Eignung für den offenen Vollzug, die sie ohne Beobachtung und Anhörung der verurteilten Person nicht auszuräumen vermag, so ist die verurteilte Person zur Prüfung ihrer Eignung und Entscheidung hierüber in die jeweils zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzuges zu laden.

- bb) Erwachsene männliche Verurteilte mit einer Vollzugsdauer von mehr als 24 Monaten, die sich auf freiem Fuß befinden, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde unverzüglich grundsätzlich zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt geladen.

Erwachsene weibliche Verurteilte mit einer Vollzugsdauer von mehr als 24 Monaten, die sich auf freiem Fuß befinden, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde unverzüglich grundsätzlich zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III geladen.

Liegen im Einzelfall bereits vor Strafantritt ohne Zweifel hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass die verurteilte Person für den offenen Vollzug geeignet ist und keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht, so hat die jeweils zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzuges grundsätzlich bereits vor der Ladung zum Strafantritt über die Eignung und das Fehlen von Flucht- und Missbrauchsgefahr zu entscheiden.

Hierzu übersendet die Vollstreckungsbehörde unverzüglich vor Strafantritt die erforderlichen Vollstreckungsunterlagen (§§ 29, 31 der Strafvollstreckungsordnung). Sie äußert sich dabei zu der Frage, ob die verurteilte Person nach ihren Erkenntnissen für eine Unterbringung im offenen Vollzug geeignet ist. Hat die über die Vollzugsform entscheidende Anstalt nach Aktenlage Zweifel an der Eignung für den offenen Vollzug, die sie ohne Beobachtung und Anhörung der verurteilten Person nicht auszuräumen vermag, so ist die verurteilte Person zur Prüfung ihrer Eignung und Entscheidung hierüber in die jeweils zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzuges zu laden.

- cc) Die übrigen Verurteilten werden in die nach Abschnitt D. I. und D. II des Einweisungsplans zuständige Einrichtung des offenen Vollzuges geladen.

Die Vollstreckungsbehörde übersendet unverzüglich vor Strafantritt die erforderlichen Vollstreckungsunterlagen (§§ 29, 31 der Strafvollstre-

ckungsordnung). Sie äußert sich dabei zu der Frage, ob die oder der Verurteilte nach ihren Erkenntnissen für eine Unterbringung im offenen Vollzug geeignet ist.

Die nach Abschnitt D. I. und II. des Einweisungsplans zuständigen Justizvollzugsanstalten prüfen kurzfristig, ob die oder der Verurteilte für eine Unterbringung im offenen Vollzug geeignet ist und sie oder er aus behandlerischen Gründen oder im Hinblick auf einen Arbeitseinsatz im Wege des Freigangs in der offenen Vollzugseinrichtung aufgenommen werden kann.

Kommt eine Unterbringung in der nach Abschnitt D. I. und II. zuständigen offenen Einrichtung trotz Feststellung der Eignung für eine Unterbringung im offenen Vollzug nicht in Betracht, so leitet diese Einrichtung die Vollstreckungsunterlagen der überregionalen Einrichtung (Justizvollzugsanstalt Kassel III – Abteilung für offenen Vollzug Baunatal –) für Nordhessen, (Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –) für Südhessen und (Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III) für Frauen zu und unterrichtet gleichzeitig die Vollstreckungsbehörde, die sodann die Ladung veranlasst.

Wird keine Eignung für eine Unterbringung im offenen Vollzug festgestellt, richtet sich die Unterbringung im geschlossenen Vollzug nach Strafantritt nach Abschnitt B. V. Nr. 5. b).

d) Vollstreckung von Freiheitsstrafen an jungen Erwachsenen

Die Unterbringung von jungen Erwachsenen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in den Justizvollzugsanstalten Wiesbaden und Frankfurt am Main III richtet sich nach § 114 Jugendgerichtsgesetz und den dazu erlassenen bundeseinheitlichen Richtlinien. Für männliche junge Erwachsene gelten darüber hinaus folgende Regelungen:

- aa) Soweit sich zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, im Rahmen des Verfahrens nach Abschnitt B. V. Nr. 1 c) für eine Unterbringung im offenen Vollzug als ungeeignet erweisen, werden sie in die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden verlegt.

In Untersuchungshaft befindliche junge Erwachsene werden nach Eintritt der Rechtskraft in die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden verlegt, sofern die Vollzugsdauer 24 Monate nicht übersteigt.

- bb) Die Leitung der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden entscheidet einvernehmlich mit der zuständigen Vollstreckungsleiterin oder dem zuständigen Vollstreckungsleiter über die Eignung für eine Unterbringung im Jugendvollzug.

Bei der Eignung des Verurteilten ist neben der Persönlichkeit auch die voraussichtliche Verbüßungsdauer zu berücksichtigen.

- cc) Erweist sich ein in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden aufgenommener junger Erwachsener als für den Jugendvollzug ungeeignet oder stehen seinem Verbleib organisatorische Gründe entgegen, so ist er in die nach Abschnitt D. I., Spalte 5 des Einweisungsplans zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen.
- dd) Bei Straffreisten bis zu 6 Monaten können Gefangene auch über die vorgesehene Altersgrenze hinaus in der Anstalt oder Abteilung des Jugendvollzuges belassen werden.

e) **Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen amerikanischen Staatsangehörigen**

Rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilte erwachsene oder aus dem Jugendvollzug ausgenommene männliche Angehörige der US-Streitkräfte sowie männliche amerikanische Staatsangehörige, die nicht den US-Streitkräften angehören, und gegen die mehr als sechs Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen ist, werden in der Justizvollzugsanstalt Butzbach untergebracht.

Jugendliche männliche zu Jugendstrafe verurteilte Angehörige der US-Streitkräfte oder amerikanische Staatsangehörige, die nicht den US-Streitkräften angehören, werden in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg, entsprechende Heranwachsende in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden untergebracht.

f) **Vollstreckung von Freiheitsstrafen neben freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung**

Männliche Verurteilte, gegen die neben der Freiheitsstrafe

- aa) die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 des Strafgesetzbuches) angeordnet ist, sind zum Vollzug der Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer
 - von bis zu 24 Monaten für den südhessischen Bereich in die Justizvollzugsanstalt Darmstadt und für den nordhessischen Bereich in die Justizvollzugsanstalt Kassel I,
 - von mehr als 24 Monaten zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt einzuweisen.
- bb) die Sicherungsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuches) angeordnet ist, sind zur Durchführung des Einweisungsverfahrens (§ 152 Abs. 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes) in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt einzuweisen.

Entsprechende weibliche Verurteilte sind in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III einzuweisen.

g) Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Unterbrechung

Ist der Vollzug – z. B. aufgrund der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung, Nichtrückkehr von Lockerungen oder aus einem Urlaub oder durch Entweichung – unterbrochen worden, richtet sich der weitere Vollzug nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 4 der Strafvollstreckungsordnung.

h) Vollstreckung von Urteilen des Bundesgerichtshofs

Die sachliche Zuständigkeit für die vom Bundesgerichtshof in erster Instanz Verurteilten richtet sich nach den Abschnitten D. bis F. (§ 24 Abs. 5 der Strafvollstreckungsordnung).

2. Vollstreckung in anderen Bundesländern

Soll eine Vollstreckungsmaßnahme innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, ist nach der Vereinbarung der Länder zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung vom 8. Juni 1999 (RdErl. v. 3. November 1999 – JMBl. S. 645 –) zu verfahren. Im Übrigen gilt § 9 der Strafvollstreckungsordnung.

3. Abweichungen

a) Verlegungen aus Behandlungs- oder Sicherheitsgründen

Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn die Behandlung bzw. Erziehung oder die Wiedereingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Gefangene können ferner in eine andere Anstalt verlegt werden, die zu einer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn erhöhte Fluchtgefahr vorliegt oder sonst das Verhalten oder der Zustand der/des Gefangenen eine Gefahr für die Sicherheit der Ordnung der Anstalt darstellt (§§ 8 Abs. 1, 85 des Strafvollzugsgesetzes, Nr. 4 Abs. 1, 76 der Verwaltungsvorschriften für den Jugendvollzug, Hessische Ausführungsbestimmungen zu § 153 des Strafvollzugsgesetzes).

Soll abweichend von § 24 der Strafvollstreckungsordnung eine Vollzugsanstalt bestimmt werden, die einer höheren Vollzugsbehörde eines anderen Landes untersteht, bedarf es der Einigung der obersten Behörden der beteiligten Landesjustizverwaltungen (§ 26 der Strafvollstreckungsordnung). Zur Herbeiführung einer Entscheidung ist unter Beifügung der Gefangenenpersonalakte auf dem Dienstweg der Aufsichtsbehörde zu berichten.

b) Verlegungen aus Gesundheitsgründen

- aa) Männliche Verurteilte, die nach lungenfachärztlichem Gutachten einer stationären lungenfachärztlichen Behandlung bedürfen, sind im Einzeltransport in die Justizvollzugsanstalt Kassel I (Zentralkrankenhaus) zu verlegen.

Auf freiem Fuß befindliche männliche Verurteilte, die nach lungenfachärztlichem Gutachten einer stationären lungenfachärztlichen Behandlung bedürfen, sind von der Vollstreckungsbehörde zum Strafantritt in die Justizvollzugsanstalt Kassel I (Zentralkrankenhaus) zu laden.

- bb) Auf freiem Fuß befindliche weibliche Verurteilte, die einer stationären Behandlung bedürfen, sind in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III – Krankenabteilung – einzuweisen. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der Anstaltsleitung und nach Anhörung der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes.

- cc) Männliche Verurteilte, die einer ständigen ärztlichen Betreuung oder einer stationären Krankenhausbehandlung bedürfen, werden in das Bezirkskrankenhaus bei der Justizvollzugsanstalt Butzbach oder in das Zentralkrankenhaus bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I eingewiesen oder verlegt.

Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der Anstaltsleitung und nach Anhörung der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes. Bei nicht lebensgefährlichen oder nicht akuten Erkrankungen ist vor der Einweisung oder Verlegung das schriftliche Einverständnis des Gefangenen zur Behandlung in der Krankenanstalt einzuholen. Die Erklärung ist den Transportunterlagen beizufügen.

- dd) Männliche Verurteilte sind in die psychiatrische Abteilung bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I zu überstellen, wenn dies zur Beobachtung oder Behandlung angezeigt ist. Die Überstellung erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der Anstaltsleitung und nach Anhörung der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes.

4. Sozialtherapeutische Anstalt

Die Aufnahme und Verlegung männlicher Verurteilter in die Justizvollzugsanstalt Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – richtet sich nach § 9 des Strafvollzugsgesetzes sowie den hierzu ergangenen Hessischen Ausführungsbestimmungen* (s. Anlage 2).

* RdErl. v. 9. 7. 2003 (4430 - IV/4 - 1194/01) – JMBl. S. 294 –

5. Offener Vollzug

- a) Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Einrichtungen für den offenen Vollzug bei Verlegungen von gemäß § 10 des Strafvollzugsgesetzes geeigneten erwachsenen Verurteilten aus dem geschlossenen Vollzug gelten Abschnitt D. I., Spalte 2 und D. II., Spalte 2 entsprechend.

Aus behandlerischen Gründen kann von dieser Zuständigkeit abgewichen werden.

Die Entscheidung über die Einweisung in den offenen Vollzug nach Strafbeginn trifft die Entsendeanstalt im Einvernehmen mit der Leitung der vorgesehenen Aufnahmeanstalt des offenen Vollzuges. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, trifft die Aufnahmeanstalt die erforderlichen Anordnungen und legt die entscheidungserheblichen Vorgänge und die Personalakten des oder der Verurteilten mit ihrer Stellungnahme im Berichtsweg der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung im Wege der Dienstaufsicht vor.

- b) Für Verurteilte, bei denen sich nach unmittelbarer Einweisung in den offenen Vollzug ergibt, dass sie für den offenen Vollzug ungeeignet sind, oder für Verurteilte, die sich nicht zum Strafantritt in einer offenen Vollzugsanstalt stellen, sowie für Verurteilte, bei denen sich während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe in einer offenen Vollzugseinrichtung ergibt, dass sie für den offenen Vollzug nicht geeignet sind oder die sonstigen Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug nicht mehr vorliegen, richtet sich die Zuständigkeit der geschlossenen Justizvollzugsanstalten nach Abschnitt D. I. und II. des Einweisungsplans.

Abweichend davon sind männliche, zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilte, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für einen weiteren Verbleib im offenen Vollzug als ungeeignet erwiesen haben, nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt B. V. Nr. 1. d) in die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden zu verlegen.

Die Unterbringung von jungen Verurteilten im offenen Jugendvollzug richtet sich nach Nr. 5 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug. Zuständig für den offenen Vollzug an männlichen Verurteilten ist das Sachgebiet für offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Rockenberg in der Justizvollzugsanstalt Gießen – Abteilung offener Vollzug – und an weiblichen Verurteilten die Abteilung für offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III.

6. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen Verurteilten ab 55 Jahre

Männliche Verurteilte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und als ruhig, wenig gefährlich und wenig fluchtgefährdet einzustufen sind, werden in das Kornhaus der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt verlegt. Die Eignung der Verurteilten wird in der Entsendeanstalt in einer Behandlungs- bzw. Vollzugskonferenz festgestellt und der Vorschlag unter Beifügung der Personalakte der Leitung der JVA Schwalmstadt unterbreitet.

Die Entscheidung über die Verlegung trifft die Entsendeanstalt im Einvernehmen mit der Leitung der JVA Schwalmstadt.

7. Mutter-Kind-Heim bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III

Bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III ist ein Mutter-Kind-Heim eingerichtet. Wegen der Einzelheiten wird auf die Hessischen Ausführungsbestimmungen zu § 142 Strafvollzugsgesetz* verwiesen (s. Anlage 3).

8. Vollstreckung von Jugendarresten

Die zuständigen Einrichtungen für den Vollzug von Jugendarrest ergeben sich aus Abschnitt E..

9. Vollstreckung von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft

Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft wird vollzogen:

1. an Männern nach Abschnitt D. I., Spalte 4.
2. an Frauen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III, aus dem Landgerichtsbezirk Kassel in der Justizvollzugsanstalt Kassel III, Sachgebiet für Frauenvollzug in Kaufungen,
3. und an männlichen und weiblichen Jugendlichen/Heranwachsenden in den für den Vollzug der Jugendstrafe zuständigen Justizvollzugsanstalten (vgl. Abschnitt D. III. des Einweisungsplans).

* RdErl. v. 9. 7. 2003 (4430 - IV/4 - 1194/01) – JMBl. S. 294 –

10. Vollstreckung von Strafarrest

Strafarrest (§ 9 des Wehrstrafgesetzes) wird an einer Soldatin oder einem Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (Art. 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957, BGBl. I S. 306, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 1986, BGBl. I S. 393). Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde wird auch Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Monaten sowie Jugendarrest an einer Soldatin oder einem Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (Ausnahmen sind in § 22 Abs. 3 der Strafvollstreckungsordnung geregelt). Für den Vollzug durch Behörden der Bundeswehr wird auf die Standortliste für den Wehrbereich II hingewiesen (s. Anlage 4).

VI. Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung

a) Sicherungsverwahrung

Sicherungsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuches) wird bei männlichen Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt und bei weiblichen Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III vollstreckt.

b) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt

Für die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches gilt der Vollstreckungsplan des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 30. März 1999 – StAnz., S. 1132 – in der Fassung vom 12. Januar 2004 (s. Anlage 5).

C. EINWEISUNGSPLAN – Untersuchungshaft –

Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)	Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –
1	2	3	4
1. Darmstadt Bensheim Darmstadt Dieburg Fürth Groß-Gerau Lampertheim Langen Michelstadt Offenbach am Main Rüsselsheim Seligenstadt	Wiesbaden	Weiterstadt Frankfurt am Main I – Zweiganstalt Höchst – Weiterstadt Frankfurt am Main I – Zweiganstalt Höchst – Weiterstadt Frankfurt am Main I – Zweiganstalt Höchst –	Frankfurt am Main III

C. EINWEISUNGSPLAN – Untersuchungshaft –

Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)	Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –
1	2	3	4
2. Frankfurt am Main Frankfurt am Main – Frankfurt am Main Zweigstelle Höchst – Bad Homburg v.d. Höhe Bad Vilbel Königstein im Taunus Usingen	Jugendliche Heranwachsende Wiesbaden Rockenberg	Weiterstadt Frankfurt am Main I – Zweiganstalt Höchst –	Frankfurt am Main III
3. Fulda Fulda Bad Hersfeld Hünfeld Lauterbach	Fulda	Fulda	Kassel III – Kaufungen –

C. EINWEISUNGSPLAN – Untersuchungshaft –

Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)	Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –
1	2	3	4
4. Gießen Alsfeld Büdingen Butzbach Friedberg (Hessen) Gießen Nidda	Rockenberg	Gießen	Frankfurt am Main III
5. Hanau Gelnhausen Hanau Schlüchtern	Rockenberg	Weiterstadt	Frankfurt am Main III

C. EINWEISUNGSPLAN – Untersuchungshaft –

Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)	Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –
1	2	3	4
7. Limburg a. d. Lahn Dillenburg Hadamar Herborn Limburg a. d. Lahn Weilburg Wetzlar	Rockenberg Wiesbaden Rockenberg Wiesbaden Rockenberg	Limburg a. d. Lahn	Frankfurt am Main III
8. Marburg Biedenkopf Frankenberg (Eder) Kirchhain Marburg Schwalmstadt	Rockenberg	Gießen	Kassel III – Kaufungen –

C. EINWEISUNGSPLAN – Untersuchungshaft –

Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)	Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –
1	2	3	4
9. Wiesbaden Eitville am Rhein Hochheim am Main Idstein Rüdesheim am Rhein Bad Schwalbach Wiesbaden	Wiesbaden	Frankfurt am Main I – <i>Zweiganstalt Höchst</i> –	Frankfurt am Main III

D. EINWEISUNGSPLAN
I. – Freiheitsstrafe an Männern –

Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer		Verurteilte mit Kurzstrafen		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer	
	bis zu 24 Monaten und kein Fall von B. V. Nr. 1 c) aa)	mehr als 24 Monaten	gemäß B. V. Nr. 1 b) kein Fall von 1 b) aa) bis cc)	gemäß B. V. Nr. 1 b) aa) bis cc)	bis zu 24 Monaten	von mehr als 24 Monaten
1	2	3	4a	4b	5	6
1. Darmstadt						
Bensheim	Darmstadt – offener Vollzug –					
Darmstadt						
Dieburg	Dieburg – offener Vollzug –					
Fürth						
Groß-Gerau						
Lampertheim	Darmstadt – offener Vollzug –	Weiterstadt	Dieburg	Frankfurt am Main IV	Darmstadt	Weiterstadt
Langen						
Michelstadt						
Offenbach am Main	Frankfurt am Main IV – offener Vollzug –					
Rüsselsheim	Darmstadt – offener Vollzug –					
Seligenstadt						

D. EINWEISUNGSPLAN
I. – Freiheitsstrafe an Männern –

Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer		Verurteilte mit Kurzstrafen		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer	
	bis zu 24 Monaten und kein Fall von B. V. Nr. 1 c) aa)	mehr als 24 Monaten	gemäß B. V. Nr. 1 b) kein Fall von 1 b) aa) bis cc)	gemäß B. V. Nr. 1 b) aa) bis cc)	bis zu 24 Monaten	von mehr als 24 Monaten
1	2	3	4a	4b	5	6
2. Frankfurt am Main Frankfurt am Main Bad Homburg v. d. Höhe Bad Vilbel Königstein im Taunus Usingen	Frankfurt am Main IV – offener Vollzug –	Weiterstadt	Dieburg	Frankfurt am Main IV	Darmstadt	Weiterstadt
3. Fulda Fulda Bad Hersfeld Hünfeld Lauterbach	Fulda – offener Vollzug –	Weiterstadt	Dieburg	Frankfurt am Main IV	Fulda	Weiterstadt

D. EINWEISUNGSPLAN
I. – Freiheitsstrafe an Männern –

Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer		Verurteilte mit Kurzstrafen		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer	
	bis zu 24 Monaten und kein Fall von B. V. Nr. 1 c) aa)	mehr als 24 Monaten	gemäß B. V. Nr. 1 b) kein Fall von 1 b) aa) bis cc)	gemäß B. V. Nr. 1 b) aa) bis cc)	bis zu 24 Monaten	von mehr als 24 Monaten
1	2	3	4a	4b	5	6
4. Gießen						
Alsfeld	Kassel III – offener Vollzug –					
Büdingen	Frankfurt am Main IV – offener Vollzug –					
Butzbach	Gießen – offener Vollzug –	Weiterstadt	Dieburg	Frankfurt am Main IV	Gießen	Weiterstadt
Friedberg (Hessen)	Frankfurt am Main IV – offener Vollzug –					
Gießen	Gießen – offener Vollzug –					
Nidda	Frankfurt am Main IV – offener Vollzug –					
5. Hanau						
Gelnhausen						
Hanau	Frankfurt am Main IV – offener Vollzug –	Weiterstadt	Dieburg	Frankfurt am Main IV	Fulda	Weiterstadt
Schlüchtern						

D. EINWEISUNGSPLAN
I. – Freiheitsstrafe an Männern –

Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer		Verurteilte mit Kurzstrafen		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer	
	bis zu 24 Monaten und kein Fall von B. V. Nr. 1 c) aa)	mehr als 24 Monaten	gemäß B. V. Nr. 1 b) kein Fall von 1 b) aa) u. bb)	gemäß B. V. Nr. 1 b) aa) u. bb)	bis zu 24 Monaten	von mehr als 24 Monaten
1	2	3	4a	4b	5	6
6. Kassel Bad Arolsen Bad Wildungen Eschwege Fritzlar Hofgeismar Homburg (Efze) Kassel Korbach Melsungen Rotenburg a. d. Fulda Witzenhausen Wolfhagen	Kassel III – offener Vollzug –	Weiterstadt	Kassel I	Frankfurt am Main IV	Darmstadt	Weiterstadt

D. EINWEISUNGSPLAN
I. – Freiheitsstrafe an Männern –

Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer		Verurteilte mit Kurzstrafen		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer	
	bis zu 24 Monaten und kein Fall von B. V. Nr. 1 c) aa)	mehr als 24 Monaten	gemäß B. V. Nr. 1 b) kein Fall von 1 b) aa) bis cc)	gemäß B. V. Nr. 1 b) aa) bis cc)	bis zu 24 Monaten	von mehr als 24 Monaten
1	2	3	4a	4b	5	6
7. Limburg a. d. Lahn					bis zu 12 Monaten	von 12 bis zu 24 Monaten
Dillenburg	Gießen – offener Vollzug –					
Hadamar	Frankfurt am Main IV – offener Vollzug –					
Herborn	Gießen – offener Vollzug –	Weiterstadt	Dieburg	Frankfurt am Main IV	Limburg a. d. Lahn	Weiterstadt
Limburg a. d. Lahn	Frankfurt am Main IV – offener Vollzug –					
Weilburg	Gießen – offener Vollzug –					
Wetzlar						

D. EINWEISUNGSPLAN
I. – Freiheitsstrafe an Männern –

Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer		Verurteilte mit Kurzstrafen		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer	
	bis zu 24 Monaten und kein Fall von B. V. Nr. 1 c) aa)	mehr als 24 Monaten	gemäß B. V. Nr. 1 b) kein Fall von 1 b) aa) bis cc)	gemäß B. V. Nr. 1 b) aa) bis cc)	bis zu 24 Monaten	von mehr als 24 Monaten
1	2	3	4a	4b	5	6
8. Marburg						
Biedenkopf	Gießen – offener Vollzug –					
Frankenberg (Eder)	Kassel III – offener Vollzug –					
Kirchhain		Weiterstadt	Dieburg	Frankfurt am Main IV	Gießen	Weiterstadt
Marburg	Gießen – offener Vollzug –					
Schwalmsstadt	Kassel III – offener Vollzug –					

D. EINWEISUNGSPLAN
I. – Freiheitsstrafe an Männern –

Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer		Verurteilte mit Kurzstrafen		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer	
	bis zu 24 Monaten und kein Fall von B. V. Nr. 1 c) aa)	mehr als 24 Monaten	gemäß B. V. Nr. 1 b) kein Fall von 1 b) aa) bis cc)	gemäß B. V. Nr. 1 b) aa) bis cc)	bis zu 24 Monaten	von mehr als 24 Monaten
1	2	3	4a	4b	5	6
9. Wiesbaden					bis zu 18 Monaten	von 18 bis zu 24 Monaten
Bad Schwalbach						
Eitville am Rhein						
Hochheim am Main	Frankfurt am Main IV – offener Vollzug –	Weiterstadt	Dieburg	Frankfurt am Main IV	ZwA Friedberg	Weiterstadt
Idstein						
Rüdesheim am Rhein						
Wiesbaden						

D. EINWEISUNGSPLAN
II. – Freiheitsstrafe an Frauen –

Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit einer Vollzugsdauer		Sonstige Verurteilte mit einer Vollzugsdauer	
	bis zu 24 Monaten und kein Fall von B. V. Nr. 1 c) aa)	von mehr als 24 Monaten	bis zu 12 Monaten	von mehr als 12 Monaten
1	2	3	4	5
Darmstadt				
Frankfurt am Main			Frankfurt am Main III	
Fulda	Frankfurt am Main III – offener Vollzug –		Kassel III – Kaufungen –	
Gießen			Frankfurt am Main III	
Hanau		Frankfurt am Main III		Frankfurt am Main III
Kassel	Kassel III – offener Vollzug –		Kassel III – Kaufungen –	
Limburg a. d. Lahn	Frankfurt am Main III- – offener Vollzug –		Frankfurt am Main III	
Marburg	Kassel III – offener Vollzug –		Kassel III – Kaufungen –	
Wiesbaden	Frankfurt am Main III – offener Vollzug –		Frankfurt am Main III	

D. EINWEISUNGSPLAN
III. Jugendstrafe

Landgerichtsbezirk	junge männliche Verurteilte mit Strafen im Alter zwischen 14 und 19 Jahren		weibliche Jugendliche und Heranwachsende
	vom vollendeten 20. Lebensjahr an		
1	2		3
Darmstadt			
Frankfurt am Main			
Fulda			
Gießen			
Hanau	Rockenberg	Wiesbaden	Frankfurt am Main III – Jugendabteilung –
Kassel			
Limburg a. d. Lahn			
Marburg			
Wiesbaden			

E. VOLLZUG DES JUGENDARRESTES
(männliche und weibliche Jugendliche)

Landgerichtsbezirk (Einweisungsbezirk)	Jugendarrest von mehr als 2 Tagen	Jugendarrest bis zu 2 Tagen
1	2	3
Darmstadt		
Frankfurt am Main		
Fulda		
Gießen		Gelnhausen
Hanau	Gelnhausen	
Kassel		
Limburg a. d. Lahn		
Marburg		AG Marburg
Wiesbaden		Gelnhausen

F. ZWECKBESTIMMUNG DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
1	2	3
1.	Butzbach mit Zweiganstalt Friedberg	<u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Ein- weisungskommission <u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Freiheitsstrafe bis 18 Monate b) Lockerungsberechtigte Verurteilte aus der Justizvollzugsanstalt Butzbach
2.	Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – mit Abteilung für offenen Vollzug	<u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten b) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission <u>Männer – offener Vollzug –</u> Freiheitsstrafe
3.	Dieburg mit Sachgebiet für offenen Vollzug	<u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Kurzstrafe b) Zivilhaft <u>Männer – offener Vollzug –</u> Freiheitsstrafe
4.	Frankfurt am Main I mit Zweiganstalt Höchst sowie Einrichtung für Abschiebungshaft Offenbach	<u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> Untersuchungshaft <u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> Untersuchungshaft <u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> Abschiebungshaft

F. ZWECKBESTIMMUNG DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
1	2	3
5.	Frankfurt am Main III mit Abteilung für offenen Vollzug	<p><u>Frauen – geschlossener Vollzug – mit Mutter-Kind-Heim</u></p> <p>a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen und Jugendlichen/Heranwachsenden</p> <p>b) Freiheitsstrafe von jeder Dauer</p> <p>c) Jugendstrafe</p> <p>d) Sicherungsverwahrung</p> <p>e) Zivilhaft</p> <p><u>Frauen/ weibliche Jugendliche/Heranwachsende – offener Vollzug – mit Mutter-Kind-Heim</u></p> <p>Freiheitsstrafe/Jugendstrafe</p>
6.	Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – sowie Zweiganstalt für den Vollzug von Jugendarrest Gelnhausen	<p><u>Männer – offener Vollzug – Freiheitsstrafe</u></p> <p><u>Männer – geschlossener Vollzug – Kurzstrafe</u></p> <p><u>weibliche und männliche Jugendliche/Heranwachsende</u></p> <p>Jugendarrest</p>
7.	Fulda mit Sachgebiet für offenen Vollzug	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u></p> <p>a) Untersuchungshaft</p> <p>b) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten</p> <p>c) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission</p> <p><u>Männer – offener Vollzug –</u></p> <p>Freiheitsstrafe</p>

F. ZWECKBESTIMMUNG DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
1	2	3
8.	Gießen mit Abteilung für offenen Vollzug	<u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft b) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten c) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Ein- weisungskommission <u>Männer – offener Vollzug –</u> Freiheitsstrafe
9.	Kassel I mit Zentralkrankenhaus	<u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Ein- weisungskommission b) Untersuchungshaft c) Kurzstrafe d) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten
10.	Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –	<u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> Freiheitsstrafen bei Verurteilten, die einer sozialtherapeutischen Behandlung bedürfen

F. ZWECKBESTIMMUNG DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
1	2	3
11.	<p>Kassel III</p> <p>mit Sachgebiet Frauenvollzug Kaufungen</p> <p>und Abteilung für offenen Vollzug Baunatal</p> <p>sowie Freigängerhaus Vollmarshausen</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> Untersuchungshaft an Jugendlichen, Heranwachsenden u. Erwachsenen</p> <p><u>Frauen – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft (auch Jugendliche und Heranwachsende) b) Zivilhaft c) Freiheitsstrafe bis zu 12 Monaten sowie bis zu 30 Monaten nach Zuweisung der JVA Frankfurt am Main III</p> <p><u>Männer und Frauen – offener Vollzug –</u> Freiheitsstrafe</p> <p><u>Männer – offener Vollzug –</u> Freiheitsstrafen bei Verurteilten, die zum Freigang zugelassen sind.</p>
12.	Limburg a. d. Lahn	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft b) Freiheitsstrafe bis zu 12 Monaten c) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Ein- weisungskommission</p>
13.	<p>Rockenberg</p> <p>mit Sachgebiet für offenen Vollzug in der JVA Gießen</p>	<p><u>Männliche Jugendliche/Heranwachsende</u> <u>– geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft b) Jugendstrafe</p> <p><u>Männliche Jugendliche/Heranwachsende</u> <u>– offener Vollzug –</u> Jugendstrafe</p>

G.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Runderlass vom 3. November 1989 (JMBl. S. 740), zuletzt geändert durch Runderlass vom 22. März 1996 (JMBl. S. 117), ist durch Zeitablauf außer Kraft getreten.
2. Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Hessische Ausführungsbestimmungen
zu § 152 Abs. 2 Satz 1 Strafvollzugsgesetz**

– Richtlinien für das Einweisungsverfahren –

Rd.Erl. v. 9. 7. 2003 (4430 - IV/4 - 1194/01) – JMBl. S. 294 –

1. Zentrale Einweisungsabteilung

Die Zentrale Einweisungsabteilung für erwachsene männliche Verurteilte befindet sich in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt. Sie ist zuständig bei einer Restvollzugsdauer von mehr als 24 Monaten. Maßgebend ist die zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des zu vollziehenden Urteils bzw. Gesamtstrafenbeschlusses vorhandene Restvollzugsdauer.

Die Zuständigkeit der Zentralen Einweisungsabteilung ist erst dann gegeben, wenn ihr alle nach §§ 29 – 31 Strafvollstreckungsordnung notwendigen Vollstreckungsunterlagen vorliegen.

2. Einweisungskommission

2.1. Bei der Zentralen Einweisungsabteilung wird eine Einweisungskommission gebildet. Der Einweisungskommission gehören an:

- a) mindestens eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,
- b) mindestens eine Psychologin oder ein Psychologe,
- c) mindestens drei Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter,
- d) mindestens eine Fachberaterin oder ein Fachberater für berufliche Bildung.

2.2. Den Vorsitz der Einweisungskommission führt eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, auf die oder den die Entscheidungsbefugnis nach § 156 Abs. 2 Satz 2 Strafvollzugsgesetz übertragen ist. Die interne Vertretung im Vorsitz wird von der Leitung der Einweisungskommission geregelt; im Vertretungsfall trifft die Leitung der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt die Einweisungsentscheidung und zeichnet sie.

2.3. Die übrigen Mitglieder der Einweisungskommission fungieren als Berichterstatterinnen und Berichterstatter. Sie holen Stellungnahmen der zuständigen Bereichsleitungen ein.

2.4. Anstaltsbedienstete, die nicht Mitglieder der Einweisungskommission sind, können Anregungen für die Einweisung und für die Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung geben.

3. Verfahren

- 3.1.** Die Einweisungskommission entscheidet nach Anhörung des Gefangenen.
- 3.2.** Die Einweisungsentscheidung wird in der Regel von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter vorbereitet und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden getroffen. In besonderen Fällen finden Anhörung des Gefangenen sowie Beratung der zu treffenden Entscheidung und Empfehlungen in einer Konferenz der Einweisungskommission statt.
- 3.3.** Die Einweisungsentscheidung wird dem Gefangenen durch Aushändigung des Einweisungsbeschlusses eröffnet. Dieser ist zu begründen; dabei kann auf einen Einweisungsvermerk Bezug genommen werden. Entspricht die Entscheidung dem Antrag des Gefangenen auf Einweisung in eine bestimmte Justizvollzugsanstalt und in eine bestimmte Vollzugsform, so kann von einer Begründung abgesehen werden.
- 3.4.** Die Anstaltsleitung veranlasst die Verlegung des Gefangenen (§ 152 Abs. 2 Satz 2 Strafvollzugsgesetz) und unterrichtet die Leitung der aufnehmenden Anstalt über Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung und sonstige etwaige Erkenntnisse, die für den weiteren Vollzug von Bedeutung sein können. Einweisungsentscheidungen, die eine Empfehlung zur Einweisung in die Sozialtherapeutische Anstalt enthalten, werden der Leitung der Justizvollzugsanstalt Kassel II nachrichtlich übermittelt.
- 3.5.** In den Fällen, in denen ein Gefangener aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht verlegt werden kann, erfolgt das Einweisungsverfahren nach Aktenlage.

In den Fällen, in denen die Grenze von 24 Monaten Restvollzugsdauer durch eine zunächst nicht bekannte Anschlussvollstreckung überschritten wird, ist zunächst ein Votum der für den Gefangenen zuständigen Vollzugskonferenz der Verbüßungsanstalt herbeizuführen, ob das Einweisungsverfahren nach Aktenlage oder aber durch Verlegung in die JVA Weiterstadt erfolgen soll, um die für den weiteren Vollzug zuständige Anstalt zu bestimmen. Votum, Ergebnis der Behandlungsuntersuchung, ggf. vorhandene Vollzugspläne, aktueller und vollständiger Bundeszentralregisterauszug und die nach §§ 29 – 31 Strafvollstreckungsordnung notwendigen Vollstreckungsunterlagen sind der Einweisungskommission auch dann zu übersenden, wenn diese eine Entscheidung nach Aktenlage treffen soll.

4. Einweisungsentscheidung

4.1. Die Einweisungskommission entscheidet auf der Grundlage des Persönlichkeitsbildes, der Lebensumstände, der Feststellungen im Strafurteil, sonstiger Erkenntnisquellen und der Vollzugsdauer,

4.1.1 ob der Gefangene für den offenen Vollzug geeignet ist (§ 10 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz) oder im geschlossenen Vollzug untergebracht werden muss,

4.1.2. ob bei einem im geschlossenen Vollzug unterzubringenden Gefangenen wegen seiner Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen eine besonders sichere Unterbringung erforderlich ist (Sicherheitsstufe I) oder ob Sicherheitsvorkehrungen oder sonstige Vorkehrungen zu treffen sind.

Hierbei berücksichtigt sie insbesondere,

4.1.3. ob der Gefangene in der Lage und bereit ist, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuarbeiten (§ 4 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz), insbesondere sich Behandlungsbedürfnissen zu stellen,

4.1.4. ob der Gefangene an Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung teilnehmen soll oder ob andere Maßnahmen veranlasst sind, die dem Ziel dienen, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern (§ 37 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz),

4.1.5. ob und ggf. welche Behandlungsmaßnahmen im Übrigen angezeigt sind.

4.2. Die Einweisungskommission fasst das Ergebnis ihrer Überlegungen in einer Einweisungsentscheidung und in Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung zusammen.

4.3. Die Einweisungskommission weist den Gefangenen in diejenige Einrichtung des geschlossenen oder des offenen Vollzugs ein, in der am ehesten der Persönlichkeit des Gefangenen Rechnung getragen und seinen Behandlungsbedürfnissen entsprochen werden kann.

5. Einweisung in Einrichtungen des offenen Vollzuges

5.1. Ein Gefangener, der sich für den offenen Vollzug eignet (§ 10 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz) und seiner Unterbringung im offenen Vollzug zustimmt, soll in eine Abteilung für offenen Vollzug der nach dem Vollstreckungsplan für ihn zuständigen Justizvollzugsanstalten eingewiesen werden (Abschnitt B. V. Nr. 5a) des Vollstreckungsplans für das Land Hessen).

- 5.2. Aus behandlerischen Gründen kann von der nach dem Vollstreckungsplan festgelegten Zuständigkeit abgewichen werden.
- 5.3. Bei Einweisung in eine Einrichtung des offenen Vollzugs ist die Vollzugsanstalt zu benennen, in die der Gefangene zu verlegen ist, wenn er seine Zustimmung zurücknimmt oder sich im Laufe des Vollzuges als für den offenen Vollzug ungeeignet erweist.
- 6. Einweisung in Einrichtungen des geschlossenen Vollzuges nach Verneinung der Eignung für den offenen Vollzug**
- 6.1. In Anstalten der Sicherheitsstufe I sind unterzubringen für den offenen Vollzug ungeeignete Gefangene,
- 6.1.1. gegen die eine Strafe zu vollziehen ist, welche nach § 74a Gerichtsverfassungsgesetz von der Strafkammer oder nach § 120 Gerichtsverfassungsgesetz vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
- 6.1.2. gegen die zur Zeit der Einweisungsentscheidung Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
- 6.1.3. gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen oder bei denen Unterbringung angeordnet ist,
- 6.1.4. die Betäubungsmittel konsumieren,
- 6.1.5. die während eines früheren Vollzuges von freiheitsentziehenden Maßnahmen entwichen waren, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt hatten,
- 6.1.6. gegen die eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen zu vollziehen ist (siehe Hessische Ausführungsbestimmungen Nr. 9 zu § 10 Strafvollzugsgesetz),
- 6.1.7. gegen die eine Strafe wegen bestimmter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 – 180, 182 Strafgesetzbuch) zu vollziehen ist,
- 6.1.8. gegen die eine Strafe wegen Handeltreibens mit oder Einfuhr von Betäubungsmitteln zu vollziehen ist,
- 6.1.9. die während eines früheren Vollzuges von freiheitsentziehenden Maßnahmen Stoffe im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in den Vollzug eingebracht haben,

- 6.1.10.** bei denen die vorgenannten Voraussetzungen zwar nicht vorliegen, jedoch wegen besonderer Umstände ein erhöhter Fluchtanreiz jedoch nicht ausgeschlossen werden kann.
- 6.2.** In Anstalten der Sicherheitsstufe II sind unterzubringen für den offenen Vollzug ungeeignete Gefangene,
- 6.2.1.** die nicht nach den in 6.1. genannten Kriterien in einer Anstalt der Sicherheitsstufe I unterzubringen sind,
- 6.2.2.** die ausschließlich wegen Straftaten im Straßenverkehr (einschließlich fahrlässiger Tötung) verurteilt worden sind.
- 6.3.** Über Ausnahmen von 6.1.1. und 6.1.3. bis 6.1.10. entscheidet die Aufsichtsbehörde; hiervon abweichend kann die Einweisungskommission Selbststeller in eine Anstalt der Sicherheitsstufe II einweisen, wenn die Umstände des Einzelfalles dies angezeigt erscheinen lassen. Diese Umstände sind besonders sorgfältig zu prüfen und aktenkundig zu machen.

Über Ausnahmen von 6.2. entscheidet die Einweisungskommission.

Hessische Ausführungsbestimmungen zu § 9 Strafvollzugsgesetz

Rd.Erl. v. 9. 7. 2003 (4430 - IV/4 - 1194/01) – JMBl. S. 294 –

1. Aufnahmevoraussetzungen**1.1 § 9 Abs. 1**

In eine Sozialtherapeutische Anstalt sind alle erwachsenen Strafgefangenen aufzunehmen, die die Voraussetzungen nach § 9 Abs.1 Satz 1 Strafvollzugsgesetz erfüllen.

Das Vorliegen der formalen Voraussetzungen (Straftat und Strafmaß) wird bereits im Einweisungsverfahren geprüft und fließt in eine Empfehlung an die aufnehmende Anstalt ein.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt angezeigt ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Strafvollzugsgesetz), sind Therapiebedürftigkeit, -fähigkeit, -notwendigkeit und -motivation zu berücksichtigen.

Therapiebedürftigkeit besteht, wenn bei Gefangenen eine Störung ihrer sozialen oder persönlichen Entwicklung vorliegt, die die Wiederholung gefährlicher Straftaten befürchten lässt.

Therapiefähigkeit ist gegeben, wenn ausreichende sprachliche, geistige und intellektuelle Voraussetzungen sowie ein Minimum an Gruppenfähigkeit vorhanden sind, um eine Erfolg versprechende Beteiligung am Behandlungsprozess zu gewährleisten.

Gefangene mit akuter Suchtproblematik (Entzug) oder psychiatrisch-neurologischer Symptomatik sind von der sozialtherapeutischen Behandlung zunächst ausgeschlossen.

Therapienotwendigkeit liegt nicht vor, wenn anderweitige Behandlungsmaßnahmen (z. B. Einzel- oder Gruppenpsychotherapie interner oder externer Art im Regelvollzug) eine ausreichend günstige Sozial- und Legalprognose erwarten lassen oder wenn andere Hilfen, beispielsweise bei Drogen- und Alkoholabhängigkeit sowie psychiatrisch zu behandelnden Störungen, angezeigt sind.

Die Therapiemotivation muss nicht von Beginn an explizit (etwa durch die – hier nicht erforderliche – Zustimmung) gegeben sein; es reicht vielmehr aus, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass die Bereitschaft zur Mitarbeit im Behandlungsverlauf geweckt werden kann.

1.2 § 9 Abs. 2

Soweit andere erwachsene Strafgefangene in eine Sozialtherapeutische Anstalt aufgenommen werden können (§ 9 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz), gilt Ziff. 1.1 Satz 3.

Die Aufnahme zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter und solcher Verurteilter, bei denen Maßregeln der Besserung und Sicherung – namentlich der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung – angeordnet sind, bedarf einer besonders sorgfältigen Prüfung. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erwartung gerechtfertigt ist, dass der Gefangene in absehbarer Zukunft die Voraussetzungen für Lockerungen des Vollzuges und Urlaub aus der Haft erfüllen wird; insoweit hat die zuständige Vollzugsanstalt die Aufsichtsbehörde rechtzeitig zu beteiligen.

Die von der Entsendeanstalt ebenfalls zu prüfende Therapiemotivation kann durch die hier erforderliche Zustimmung des Gefangenen gegeben sein.

Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt.

1.3 Die Aufnahme in eine Sozialtherapeutische Anstalt nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 Strafvollzugsgesetz setzt voraus, dass

- a) kein Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- b) keine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes mit der Absicht der Abschiebung aus der Haft besteht und
- c) die voraussichtliche Vollzugsdauer mehr als 18 Monate und weniger als 60 Monate beträgt.

2. Verlegungsverfahren

2.1 Verlegungen Gefangener, bei denen eine sozialtherapeutische Behandlung nach § 9 Abs. 1 oder 2 Strafvollzugsgesetz angezeigt ist, erfolgen im Einvernehmen zwischen den beteiligten Anstalten.

Sind sämtliche Behandlungsplätze der Sozialtherapeutischen Anstalt belegt, so ist eine Warteliste zu führen. Gefangene, deren Behandlung nach § 9 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz angezeigt ist, sind vorrangig aufzunehmen.

2.2 Kommt ein Einvernehmen über eine Verlegung nicht zu Stande, so sind die entscheidungserheblichen Vorgänge mit der Gefangenenpersonalakte und Stellungnahme durch die Entsendeanstalt der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

3. Rückverlegung

Eine Rückverlegung in die Entsendeanstalt erfolgt

- a) nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Strafvollzugsgesetz oder
- b) bei nach § 9 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz aufgenommenen Gefangenen, wenn
 - aa) sie ihre Zustimmung zurück nehmen oder
 - bb) sie ihre Mitarbeit bei der Behandlung beharrlich verweigern oder
 - cc) sich im Nachhinein zeigt, dass die therapeutischen Mittel der Sozialtherapeutischen Anstalt nicht ausreichen, oder
- c) wenn Ausschließungsgründe nach Nr. 1.3 nachträglich eingetreten sind.

Hessische Ausführungsbestimmungen zu § 142 Strafvollzugsgesetz**– Richtlinien für das Mutter-Kind-Heim
der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III –**

Rd.Erl. v. 9. 7. 2003 (4430 - IV/4 - 1194/01) – JMBl. S. 294 –

1. Allgemeines

- 1.1. Das Mutter-Kind-Heim ist eine Einrichtung der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III nach § 142 Strafvollzugsgesetz, die in die Bereiche offener und geschlossener Vollzug unterteilt ist. Die Einrichtung unterliegt auch der Aufsicht des Hessischen Sozialministeriums – Landesjugendamt – und wird durch das örtliche Jugendamt nach § 16 Ausführungsgesetz zum Kinderjugendhilfegesetz bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.
- 1.2. Sie dient unter den Voraussetzungen des § 80 Strafvollzugsgesetzes der Aufnahme von Müttern mit ihren noch nicht schulpflichtigen Kindern. Die Mütter sind zu Freiheits- oder Jugendstrafen verurteilt oder befinden sich in Untersuchungshaft. Eine Trennung von Untersuchungs-, Straf- und jungen Gefangenen ist nicht möglich.
- 1.3. Zielsetzung und inhaltliche Arbeit der Einrichtung sind an den „Grundsätzen über die Unterbringung von Kindern in Mutter-Kind-Abteilungen in Justizvollzugsanstalten“ vom April 1986 der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden orientiert; diese Grundsätze sind Bestandteil dieser Richtlinien.

Die in Wohngruppen gegliederte Mutter-Kind-Abteilung wird von einer durch die Anstaltsleitung bestimmten Sozialarbeiterin geleitet. Mütter und Kinder werden jeweils gemeinsam untergebracht. Die pädagogische Betreuung der Kinder und die Beratung der Mütter obliegt sozialpädagogischen Fachkräften und besonders geeigneten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes unter Beachtung der Behandlungs- und der Sicherheitsbedürfnisse des Vollzuges. Die Mütter führen die Aufsicht über ihre Kinder und werden, soweit das geboten ist, hierzu angeleitet. Während der Abwesenheit der Mutter ist die Aufsicht und die Betreuung des Kindes gewährleistet.

2. Zugangsvoraussetzungen

- 2.1. In die Einrichtung werden in der Regel solche Mütter mit Kindern aufgenommen, deren Restvollzugsdauer noch wenigstens 4 Monate beträgt. Die Mütter müssen ihre Kinder vor der Inhaftierung selbst versorgt haben und sie auch nach der Entlassung versorgen wollen und können. Können Kinder während der Inhaftierung der Mutter in der Familie, bei Verwandten oder sonst in geeigneten Verhältnissen leben, soll die Aufnahme in das Mutter-Kind-Heim nur dann erfolgen, wenn

sich die Trennung von der Mutter nachhaltig belastend für die Entwicklung des Kindes auswirken würde.

Die Aufnahme einer jungen Gefangenen bedarf der vorherigen Zustimmung der Anstaltsleitung und der Vollstreckungsleitung, die einer Untersuchungsgefingenen der vorherigen Zustimmung der Anstaltsleitung und des Gerichts. Die Anstaltsleitung entscheidet nach Anhörung der Heimleitung.

- 2.2.** Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Gefangene, gegen die Abschiebungshaft angeordnet ist und erheblich suchtgefährdete Mütter.
- 2.3.** Grundsätzlich nicht aufgenommen werden
 - a) Kinder mit erheblichen Organstörungen
 - b) Mütter, deren Gesundheitszustand befürchten lässt, dass sie während der Inhaftierung nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu versorgen,
 - c) Mütter, die vor ihrer Inhaftierung das Wohl ihres Kindes erheblich gefährdet haben und von denen nicht zu erwarten ist, dass durch sozialpädagogische oder sozialtherapeutische Maßnahmen positive Mutter-Kind-Beziehungen entwickelt werden können.

Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung nach Rücksprache mit dem Hessischen Sozialministerium – Landesjugendamt – und nach Anhörung der Heimleitung.

- 2.4.** Vor Aufnahme des Kindes müssen vorliegen:
 - a) ein ärztliches Attest, das über den allgemeinen Gesundheits- und Ernährungszustand Auskunft gibt und bestätigt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist; das Attest darf nicht älter als acht Tage sein,
 - b) die Kostenübernahmeerklärung des Unterhaltspflichtigen oder des örtlich zuständigen Jugendamtes, sowie bei der Aufnahme die Krankenscheine (ggf. auch Vorsorgescheine),
 - c) ein Bericht des Jugendamtes über das Kind und seinen bisherigen Werdegang mit psychosozialer Diagnose und/oder ein Hilfeplan nach § 36 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).
- 2.5.** Beabsichtigt die Vollstreckungsbehörde, eine Mutter mit Kind in der Einrichtung unterzubringen, ist rechtzeitig zu prüfen, ob die Zusage zur Aufnahme gegeben werden kann. Die unter 2.4. aufgelisteten Unterlagen müssen vorliegen und das Aufnahmeersuchen einen entsprechenden Vermerk enthalten.

3. Gesundheitsfürsorge und Verpflegung

- 3.1.** Der anstaltsärztliche Dienst überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse des Mutter-Kind-Heimes.
- 3.2.** Die allgemeine gesundheitliche Betreuung der Kinder obliegt einer nebenamtlichen Vertragsärztin oder Kinderärztin oder einem nebenamtlichen Vertragsarzt oder Kinderarzt. Die sonstige ärztliche Versorgung der Kinder erfolgt durch freie, zu den gesetzlichen Krankenkassen zugelassene Ärztinnen und Ärzte.
- 3.3.** Für die Kinder wird eine kindgemäße Kost nach den Regeln der modernen Ernährungslehre zubereitet.

4. Arbeit

Für werdende und stillende Mütter besteht keine Arbeitspflicht nach § 41 Strafvollzugsgesetz, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutze erwerbstätiger Mütter bestehen.

Darüber hinaus können die Mütter zu besonderen Anlässen, die der Entwicklung des Kindes dienlich sind, oder bei Krankheit des Kindes stundenweise von der Arbeit freigestellt werden.

Der Befehlshaber im Wehrbereich II

als höhere Vollzugsbehörde
Az 39-79-00

55033 Mainz, 07.05.2004

Freiligrathstraße 6
Postfach 43 69
Tel.: (06131) 56 - 4015
AllgFspWNBw: 4200

Standortliste

(Vollstreckungsplan) für den Wehrbereich II gültig ab 1. 6. 2004

1. Hiermit erlasse ich die Standortliste für den Wehrbereich II (Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Nordrhein-Westfalen) gemäß ZDv 14/10 Nr. 113 (Vollzugsvorschrift für die Bundeswehr).

Die Standortliste vom 22. 8. 2001 tritt hiermit außer Kraft und ist zu vernichten.

2. Die aufgenommenen Standortältesten sind **Vollzugsbehörden** (ZDv 14/10 Nr. 106); die aufgenommenen Kasernenkommandanten sind hiermit zu **Vollzugsleitern** bestellt (ZDv 14/10 Nr. 107 in Verbindung mit Nr. 401, Absatz 1). Die namentliche Benennung der Vollzugsleiter erfolgt durch die jeweilige Vollzugsbehörde. Auf die Nr. 109 und Nr. 117 der ZDv 14/10 wird besonders hingewiesen.
3. Die **örtliche Zuständigkeit des Vollzugsleiters** richtet sich nach dem Standort des zum Vollzug aufzunehmenden Soldaten. Bei mehreren Vollzugseinrichtungen im Standort ist der Vollzugsleiter zuständig, dessen Vollzugseinrichtung dem Truppenteil bzw. der Dienststelle des betroffenen Soldaten am nächsten liegt. Befindet sich am Standort keine Vollzugseinrichtung, ist grundsätzlich die **nächstgelegene** zuständig (ZDv 14/10 Nr. 112). Die Möglichkeit zur Teilnahme am Dienst ist sicherzustellen.
4. Der Vollzug von Freiheitsentziehungen an **Offizieren** wird in den Vollzugseinrichtungen Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne, Augustdorf sowie Boelcke-Kaserne, Kerpen durchgeführt (ZDv 14/10, Nr. 114).
5. Der Vollzug an **weiblichen** Soldaten wird in der Alsberg-Kaserne in Rennerod bzw. in der Paracelus-Kaserne Hamm durchgeführt.
6. Der Vollzug an **Unteroffizieren** ist nach Möglichkeit in einem anderen als dem eigenen Standort durchzuführen. Die Vollzugsbehörden regeln die Durchführung des Vollzuges in eigener Zuständigkeit.

7. **Aufnahmeersuchen** der **Vollstreckungsbehörden** (*Jugendrichter, Staatsanwaltschaften*) sind grundsätzlich an die **Vollzugsbehörden** zu richten.

In Standorten, die ohne Angabe eines Vollzugsleiters aufgeführt sind, befinden sich keine Vollzugseinrichtungen. Die Vollzugsbehörde setzt sich bei Vorliegen eines Aufnahmeersuchens mit einem benachbarten Standort in Verbindung.

Ist der Standort des Soldaten nicht bekannt, oder liegt der Standort nicht im Wehrbereich II, ist das Aufnahmeersuchen an die höhere Vollzugsbehörde zu richten. Diese entscheidet auch in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit von Vollzugsbehörden, Vollzugsleitern und Vollzugseinrichtungen.

Anschrift: Wehrbereichskommando II
– Vollzugsgruppe –
Freiligrathstraße 6
Postfach 43 69
55033 Mainz

Telefon: (06131) 56 - 4015 oder 4017

Für den Bereich Nordrhein-Westfalen:

Wehrbereichskommando II
– Außenstelle Düsseldorf –
– Vollzugsgruppe –
Lenastraße 29
40470 Düsseldorf

Telefon: (0211) 619 - 2052

Anlagen:

– Vollzugseinrichtungen und -Behörden der Bundeswehr in Hessen –

**Vollzugseinrichtungen und Vollzugsbehörden der Bundeswehr
in Hessen**

LfdNr.	Standort des Soldaten	Zuständiger Vollzugs- leiter/Kasernenkommandant (KasKdt)	Zuständige Vollzugs- behörde/Standortältester (StOÄ)
1.	Bad Arolsen	—	StOÄ Bad Arolsen Prinz-Eugen-Kaserne Hagenstraße 25 34454 Bad Arolsen
2.	Darmstadt	—	StOÄ Darmstadt Starkenburger-Kaserne Michaelisstraße 35 64293 Darmstadt
3.	Frankenberg	Burgwald-Kaserne 35066 Frankenberg/Eder	StOÄ Frankenberg Burgwald-Kaserne Marburger Straße 75 35066 Frankenberg/Eder
4.	Fritzlar	—	StOÄ Fritzlar Georg-Friedrich-Kaserne Berliner Straße 100 34560 Fritzlar
5.	Hessisch-Lichtenau	Blücher-Kaserne 37235 Hessisch-Lichtenau	StOÄ Hessisch-Lichtenau Blücher-Kaserne Leipziger Straße 101 37235 Hessisch-Lichtenau
6.	Homburg/Efze	Ostpreußen-Kaserne 34576 Homburg/Efze	StOÄ Homburg Dörnberg-Kaserne Waßmutshäuser Straße 50 34576 Homburg/Efze
7.	Kassel	Fritz-Erler-Kaserne 34239 Fuldataal-Rothw.	StOÄ Kassel Fritz-Erler-Kaserne Erlenbusch-Siedlung 34233 Fuldataal

LfdNr.	Standort des Soldaten	Zuständiger Vollzugs- leiter/Kasernenkommandant (KasKdt)	Zuständige Vollzugs- behörde/Standortältester (StOÄ)
8.	Neustadt/ Stadtallendorf	Ernst-Moritz-Arndt-Kaserne 35279 Neustadt Herrenwald-Kaserne 35260 Stadtallendorf	StOÄ Neustadt/Stadtallendorf Ernst-Moritz-Arndt-Kaserne Niederkleiner Straße 21 35279 Neustadt/Hessen
9.	Rotenburg a. d. Fulda	Alheimer-Kaserne 36199 Rotenburg	StOÄ Rotenburg a. d. Fulda Alheimer-Kaserne Dickenrücker Straße 10 36199 Rotenburg a. d. Fulda
10.	Schöneck- Kiliansstätten	Nidder-Kaserne 61137 Schöneck	StOÄ Schöneck Nidder-Kaserne Windecker Landstraße 2 61137 Schöneck
11.	Schwalmstadt	Harthberg-Kaserne 34613 Schwalmstadt	StOÄ Schwalmstadt Harthberg-Kaserne Industriestraße 16 - 17 34613 Schwalmstadt
12.	Schwarzenborn	Knüll-Kaserne 34639 Schwarzenborn	StOÄ Schwarzenborn Lager-Schwarzenborn Neukirchener Straße 1 34639 Schwarzenborn
13.	Sontra	Husaren-Kaserne 36205 Sontra	StOÄ Sontra Husaren-Kaserne Husarenallee 100 36205 Sontra
14.	Wolfhagen	Pommern-Kaserne 34466 Wolfhagen	StOÄ Wolfhagen Pommern-Kaserne Gasterfelderholz 34466 Wolfhagen

**Bestimmung der sachlich und örtlich zuständigen
Maßregelvollzugseinrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
(Vollstreckungsplan – Maßregelvollzug)
vom 30. 3. 1999 – StAnz. S. 1132 –
zuletzt geändert am 12. 1. 2004 – StAnz. S. 238 –**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414; 440) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten und der Hessischen Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Maßregelvollzugseinrichtungen wie folgt geregelt:

**1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit für Unterbringungen gemäß § 63 StGB
(Heranwachsende und Erwachsene)**

Die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 63 StGB, § 7 JGG erfolgt in der

Klinik für forensische Psychiatrie
im Zentrum für Soziale Psychiatrie Haina (Kloster)
Landgraf-Philipp-Platz 3
35114 Haina
Tel.: 06456/91 – 0

Die örtliche Zuständigkeit der Klinik umfasst das Land Hessen.

**2. Sachliche und örtliche Zuständigkeit für Unterbringungen gemäß § 64 StGB
(Heranwachsende und Erwachsene)**

Die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 64 StGB, § 7 JGG erfolgt in der

Klinik für forensische Psychiatrie
im Zentrum für Soziale Psychiatrie Am Mönchberg
Mönchberg 8
65589 Hadamar
Tel.: 06433/917 – 0

Die örtliche Zuständigkeit der Klinik umfasst das Land Hessen.

3. Sachliche und örtliche Zuständigkeit für Unterbringungen gemäß § 63 und 64 StGB, 7 JGG (Jugendliche)

Die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB, § 7 JGG erfolgt in der

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
des Kindes- und Jugendalters Lahnhöhe
im Zentrum für Soziale Psychiatrie Mittlere Lahn
Cappeler Straße 98
35039 Marburg
Tel.: 06421/404 – 1

und in der

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
des Kindes- und Jugendalters
im Zentrum für Soziale Psychiatrie Rheinblick
Kloster-Eberbach-Straße 4
65346 Eltville
Tel: 06123/602 – 0

Die örtliche Zuständigkeit dieser beiden Einrichtungen richtet sich nach dem Gerichtsbezirk, in dem der Verurteilte wohnt, sich aufhält oder bei behördlicher Verwahrung sich zuletzt aufgehalten hat, bei Soldaten auch nach dem Gerichtsbezirk, in dem der Standort liegt.

Die örtliche Zuständigkeit der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters in Marburg gilt für den nordhessischen Vollzugsbereich, der die Landgerichtsbezirke Fulda, Kassel und Marburg umfasst.

Die örtliche Zuständigkeit der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters in Eltville erstreckt sich auf den südhessischen Vollzugsbereich, der die Landgerichtsbezirke Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Hanau, Limburg und Wiesbaden umfasst.

4. Sachliche und örtliche Zuständigkeit für besonders zu sichernde Untergebrachte nach §§ 63 und 64 StGB (Heranwachsende und Erwachsene)

Die Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 63 StGB, 7 JGG für nicht therapiefähige oder nicht therapiewillige gefährliche Untergebrachte der Klinik für forensische Psychiatrie Haina sowie die Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 64 StGB, 7 JGG für nicht therapiefähige oder therapiewillige fluchtgefährdete Unter-

gebrachte, für die die Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar einen Antrag auf Feststellung der Aussichtslosigkeit der Maßregel gestellt hat, über den aber noch nicht rechtskräftig entschieden ist, erfolgt in der

Klinik für forensische Psychiatrie Hanau
im Zentrum für Soziale Psychiatrie Mittlere Lahn
63450 Hanau
Tel.: 06181/23109

Die örtliche Zuständigkeit der Klinik umfasst das Land Hessen. Direktaufnahmen erfolgen nicht. Die Patienten werden aus den Kliniken für forensische Psychiatrie Haina und Hadamar verlegt.

5. Sachliche und Örtliche Zuständigkeit für chronisch psychisch Kranke und geistig behinderte Untergebrachte nach § 63 StGB (Heranwachsende und Erwachsene)

Die Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 53 StGB, 7 JGG für chronisch psychisch Kranke und geistig behinderte Untergebrachte der Klinik für forensische Psychiatrie Hanau erfolgt in der

Klinik für forensische Psychiatrie
im Zentrum für Soziale Psychiatrie Rheinblick
Kloster-Eberbach-Straße 4
65346 Eltville
Tel.: 06123/602 – 0

Die örtliche Zuständigkeit umfasst das Land Hessen. Direktaufnahmen erfolgen nicht. Die Patienten werden aus der Klinik für forensische Psychiatrie Haina verlegt.

6. Offener Vollzug

In den unter Nr. 1. bis 3. aufgeführten Einrichtungen wird auch der offene Vollzug durchgeführt. Im Einvernehmen mit der jeweiligen ärztlichen Leitung kann offener Vollzug auch in der

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
im Zentrum für Soziale Psychiatrie Rheinblick
Kloster-Eberbach-Straße 4
65346 Eltville
Tel.: 06123/602 – 0

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
im Zentrum für Soziale Psychiatrie Haina (Kloster)
Landgraf-Philipp-Platz 3
35114 Haina
Tel.: 06456/91 – 0

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
im Zentrum für Soziale Psychiatrie Bergstraße
Ludwigstraße 54
64646 Heppenheim
Tel.: 06252/16 – 1

Walter-Picard-Klinik
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
im Zentrum für Soziale Psychiatrie Philipppshospital
64560 Riedstadt
Tel.: 06158/183 – 0

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
im Zentrum für Soziale Psychiatrie Am Mönchberg
Mönchberg 8
65589 Hadamar
Tel.: 06433/917 – 0

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
im Zentrum für Soziale Psychiatrie Kurhessen
Landgraf-Philipp-Straße 9
34308 Bad Emstal
Tel.: 05624/60 – 0

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
im Zentrum für Soziale Psychiatrie Marburg
im Zentrum für Soziale Psychiatrie Mittlere Lahn
Cappeler Straße 98
35039 Marburg
Tel.: 06421/404 – 1

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
im Zentrum für Soziale Psychiatrie Gießen
im Zentrum für Soziale Psychiatrie Mittlere Lahn
Licher Straße 106
35394 Gießen
Tel.: 0641/403 – 0

durchgeführt werden.

Voraussetzung für Verlegungen in den offenen Vollzug außerhalb der unter Nr. 1. bis 3. genannten Einrichtungen ist, dass die Entlassungsvorbereitungen u. a. aufgrund der geografischen Nähe zu dem vorgesehenen Entlassungsort von der aufnehmenden Einrichtung besser erfolgen können.

7. Der Vollstreckungsplan des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 25. August 1982 (StAnz. S. 1926), geändert durch Beschluss vom 10. Oktober 1984 (StAnz. S. 2684), wird aufgehoben.

Die Neuregelungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. März 1999

Landeswohlfahrtsverband Hessen,
Der Verwaltungsausschuss
In Vertretung
gez. Bauer
Landesdirektor